

# STATUTEN

der

## Genossenschaft IG Kammgarn

mit Sitz in Schaffhausen

1.

### **I. Name und Sitz**

Unter dem Namen Genossenschaft IG Kammgarn besteht mit Sitz in Schaffhausen eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

2.

### **II. Zweck**

Die Genossenschaft hat zum Zweck:

- die dauerhafte Miete von Räumlichkeiten im Kammgarngebäude und allenfalls den Erwerb oder die Miete von Räumlichkeiten andernorts,
- die massvolle Sanierung und den Unterhalt dieser Räume, damit sie für breite kulturelle Aktivitäten genutzt werden können,
- die Vermietung zu tragbaren Preisen an Organisationen mit kulturellem Zweck.
- Die Genossenschaft verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele. Ihre Mitglieder haben deshalb kein Anrecht auf allfällige Gewinnanteile. Überschüsse dürfen nur zur Unterstützung gemeinnütziger kultureller Projekte verwendet werden.

Die eingemieteten Organisationen werden zur Zusammenarbeit verpflichtet, bleiben jedoch im Rahmen dieser Statuten autonom. Sie unterhalten die ihnen überlassenen Räume nach Vorgaben (Hausordnung) und unter Kontrolle des Vorstandes selbständig und statten darüber Bericht ab.

3.

### **III. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

4.

### **IV. Mitgliedschaft**

#### **1. Personenkreis**

Mitglied der Genossenschaft kann mit schriftlicher Erklärung jedermann/-frau werden, welche sich mit dem Ziel der Genossenschaft verbunden fühlt; auch juristische Personen und öffentlichrechtliche Körperschaften (Vereine, Firmen, Gemeinden usw.) können Mitglieder werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

5.

#### **2. Beitrittsvoraussetzungen**

Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, womit die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden. Es werden Anteilscheine zu Fr. 250.--, Fr. 1,000.-- und Fr. 5,000.-- ausgegeben. Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein zu Fr. 250.-- zu übernehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Gegen den Entscheid der Verwaltung können der/die Bewerber/-in oder drei Mitglieder, bei über dreissig Mitgliedern ein Zehntel der Mitglieder an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit erfolgen. Sie ist rechtsgültig erfolgt, wenn der/die Bewerber/-in durch die Verwaltung aufgenommen worden ist.

6.

#### **3. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, welcher sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31.12.) der Verwaltung schriftlich erklärt werden muss.

- b) durch Tod. Die Erben können jedoch bis zum Schluss des Geschäftsjahres (ev. bis zur Teilung der Erbschaft) die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Fall haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.
- c) durch Ausschluss.
- d) im Falle der juristischen Personen: bei deren Liquidation.

## 7.

Ausscheidende Mitglieder haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung ihrer Anteilscheine zum Nominalwert. Falls die Finanzlage der Genossenschaft die Auszahlung nicht zulässt oder ihr Bestand gefährdet würde, reduziert sich der Anspruch bis auf zwei Drittel des Nominalwertes.

Die Auszahlung kann bis auf die Dauer von drei Jahren nach dem Ausscheiden hinausgeschoben werden. Über die Auszahlung und deren Höhe entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung, eventuell der Kontrollstelle. Sie kann auch Nachzahlungen für früher ausgeschiedene und nicht zum vollen Nominalwert entschädigte Mitglieder beschliessen.

Falls sich ein Mitglied verpflichtet, während 4 Jahren nicht aus der Genossenschaft auszutreten, kann es von folgendem § 7a Gebrauch machen.

### 7a.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anteilscheinkapital, das Fr. 10,000.-- übersteigt, auf 4 Jahre hinaus zu kündigen, ohne dass es aus der Genossenschaft austreten muss.

## 8.

### V. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- Ausgabe von Anteilscheinen,
- freiwillige Zuwendungen,
- Zinserträge,
- Aufnahme von Darlehen,
- Mietzinseinnahmen,
- allfällige Subventionen.

9.

Die Genossenschaft IG Kammgarn stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von:

- Fr. 250.--
- Fr. 1'000.--
- Fr. 5'000.--

Für die Einzahlung der gezeichneten Anteilscheine setzt der Vorstand angemessene Fristen fest.

10.

**VI. Organisation der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

11.

**A. Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal im Frühling statt. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Die juristischen Personen, welche Mitglieder sind, haben für die GV eine/n Vertreter/-in zu bestimmen.

12.

Eine ausserordentliche GV findet statt:

- a) wenn es der Vorstand beschliesst;
- b) wenn es die Kontrollstelle verlangt;
- c) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern jedoch wenigstens von drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.

**13.**

Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen GV hat mindestens zwanzig Tage vorher unter Angabe der Traktanden brieflich zu erfolgen.

Vorschläge für Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

**14.**

Anträge aus Mitgliederkreisen, welche dem Vorstand nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, sind dem Vorstand zur Berichterstattung zu überweisen und von der folgenden GV zu erledigen. Es kann auch der Vorstand mit deren Erledigung beauftragt werden.

Werden solche Anträge von der GV nicht erheblich erklärt, fallen sie dahin.

**15.**

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane;
- c) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und die Kontrollstelle, jedoch unter Ausschluss von Tantiemen;
- d) Festlegung des Kostenrahmens, innerhalb dessen der Vorstand Aufträge an Dritte vergeben kann;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
- g) Revision der Statuten;
- h) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
- i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

**16.**

Der/die Präsident/-in oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen.

17.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, sowie nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zwecks der Genossenschaft (Art. 2) kann nur von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer/-innen kein Stimmrecht.

18.

**B. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten und mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Dem Vorstand gehört mindestens ein mandatiertes Mitglied je Organisation an, die von der Genossenschaft Räume mietet.

19.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der GV vorgehalten sind. Er sorgt für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.

20.

Der Vorstand kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen und Aufträge an Dritte vergeben.

21.

Der/die Präsident/-in zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

**22.**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Genossenschaftsmitgliedern.

**23.**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollorgane beträgt 4 Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

**24.**

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Dem Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste;
- b) Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV;
- c) Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV;
- d) Besorgung der Kassa, Buchführung;
- e) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
- f) Festsetzung der Mietzinse und Aufstellung der Hausordnung;
- g) Abschluss der einzelnen Mietverträge;
- h) Fürsorge für den ordentlichen Unterhalt der Liegenschaft;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern;
- k) Wahl von Kommissionen;
- l) Aufträge an Dritte.

**25.**

**C. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht Genossenschaf ter zu sein brauchen. Die Kontrollstelle kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden. Die Kontrollstelle wird alle 4 Jahre durch die GV gewählt.

**26.**

Die Revisor/-innen haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsabrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.

27.

Sie haben sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.

28.

#### VII. Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

29.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR. Allfällig verbleibendes Genossenschaftsvermögen darf nur an Institutionen mit gemeinnützigem und kulturellem Zweck, die steuerbefreit sind, weitergegeben werden.

30.

#### VIII. Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief, Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Schaffhausen, 24. August 1995

Der Präsident



Ein weiteres Vorstandsmitglied

